

Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Präambel

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend VO (EG) 1370/2007 genannt) in Kraft. Nach der VO (EG) 1370/2007 können die zuständigen Behörden den Betreibern von ÖPNV-Leistungen (nachfolgend Betreiber genannt) im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gewähren.

Die Stadt Pforzheim und der Enzkreis haben als Aufgabenträger für den ÖPNV in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (Gruppe von Behörden), die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE-Verbundtarif) und zum Ausgleich der dadurch entstehenden Lasten erlassen. Der Beschluss über die Anwendung der allgemeinen Vorschrift erfolgte in den zuständigen Gremien der Aufgabenträger. Die Inhalte wurden zuvor zusammen mit den im Verbundgebiet des VPE tätigen Betreibern einvernehmlich entwickelt.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung des einheitlichen VPE-Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VPE unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Ausgleichsleistungen für Betreiber von Eisenbahnverkehrsleistungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Vorschrift.

Zur administrativen Durchführung der allgemeinen Vorschrift bedient sich die Gruppe von Behörden der Verbundgesellschaft (nachfolgend VPE).

Benachbarte Landkreise können diese allgemeine Vorschrift nach einvernehmlicher Abstimmung mit den betroffenen Betreibern und der Gruppe von Behörden auf ihr Aufgabengebiet oder Teile ihres Aufgabengebietes erweitern.

§ 1 Festsetzung des Verbundtarifs als gemeinwirtschaftliche und sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE-Verbundtarif) in seiner jeweiligen Fassung wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der gemäß § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) festgelegten Verpflichtung zur Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen i.S.d. § 42 PBefG.

Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gem. Art. 4 Abs.1, Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 im Einzelnen wie folgt definiert:

- Innerhalb des Verbundgebietes des VPE dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV i.S.d. § 42 PBefG nur zum VPE-Verbundtarif, als Höchsttarif gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.
 - Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese Übergangstarife Bestandteil des VPE-Verbundtarifs (Gemeinsame Beförderungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.
 - Für die Betreiber bestehen zwei Möglichkeiten, um am VPE teilzunehmen. Entweder unmittelbar als Gesellschafter des VPE (Gesellschaftsvertrag Anlage 1) oder mittelbar durch Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft (Musterkooperationsvertrag Anlage 2).
 - In beiden Fällen müssen die Betreiber dem Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlage 3) des VPE beitreten. Änderungen der Grundsätze der Einnahmenaufteilung erfolgen im Einvernehmen mit der Gruppe von Behörden, insbesondere wenn die geänderten Grundsätze finanzielle Auswirkungen auf die Gruppe von Behörden haben.
 - Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser allgemeinen Vorschrift und -falls vorhanden- nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu Höchsttarifen geregelt sind, so richtet sich der Ausgleich vorrangig und abschließend nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Zudem berücksichtigt die jeweils zuständige Behörde die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Betreibern.
 - Die allgemeine Vorschrift ist geografisch auf das Gebiet der Aufgabenträger im VPE begrenzt (Anlage 4).
- (2) Die Verkehre unterliegen der Quantitätsvereinbarung (Anlage 5) und der Qualitätsvereinbarung (Anlage 6).
- (3) Der VPE kann im Einzelfall zulassen, dass der VPE-Verbundtarif auf Schülerlinien freiwillig zur Anwendung kommt. Dies betrifft insbesondere Schülerverkehre nach §

43 Nr.2 PBefG. Das Nähere regelt der VPE-Verbundtarif. Der VPE ist vor Abschluss und Änderung von Verträgen über Schülerlinien in geeigneter Weise zu informieren.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Die Betreiber von straßengebundenen Verkehrsleistungen im Verbundgebiet sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den VPE-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste anzuwenden. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des VPE-Tarifgebietes sind nicht gestattet. Ausnahmen regelt Absatz 4. Nur die, durch die Anwendung des VPE-Tarifs als Höchsttarif den Betreibern entstehenden Mindererlöse und Kosten sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig (tarifbedingte Lasten).
- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der Mindererlöse und Kosten, die den Betreibern entstehen, weil die im Gebiet des VPE zuständige Gruppe von Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VPE (Verbundunternehmen und Kooperationsunternehmen) verbindliche Regelung getroffen hat, wonach der Verbundtarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt.

Dies sind abschließend:

- a) Durchtarifizierungsverluste, die entstehen, weil ein Fahrgast, der für seine Fahrtstrecke vor der Verbundgründung mehrere Betreiber genutzt hatte und deshalb mehrere Fahrausweise kaufen musste, nur noch einen Fahrausweis im VPE-Verbundtarifraum benötigt, der im Preis günstiger ist als die Summe der bisherigen Fahrausweise.
 - b) Harmonisierungsverluste, die aus der Differenz zwischen Neupreisen und Altpreisen für die jeweilige konkrete Fahrt innerhalb eines Betreibers entstehen. Diese Differenz entsteht, da im Rahmen der VPE-Verbundtarife vor der Verbundgründung bestehende individuelle Fahrpreise einzelner Betreiber zu einem Verbundfahrpreis angeglichen wurden und dabei insbesondere eine Rabattierung des Fahrpreises erfolgt.
 - c) Verluste aus Anschlussfinanzierung, die entstehen, wenn ein Fahrgast bei ein- und ausbrechenden Verkehren aus dem VPE-Verbundgebiet innerhalb eines Teilweges an einem Punkt vor dem tatsächlichen Überstieg eine getrennte Tarifierung zwischen Haustarif und Verbundtarif vornimmt.
 - d) Anteilige Kosten der Verbundgeschäftsstelle, die durch die Anwendung des VPE-Verbundtarifs und den sich daraus ergebenden Koordinierungs-, Berechnungs- und Verteilungsaufgaben entstehen.
 - e) Tarifbedingte Mindererlöse, die durch die Festschreibung des Tarifs ab Einführung des VPE-Tarifs als Höchsttarif entstehen.
- (3) Der Verbundtarif ist ein Flächenzonentarif auf der Grundlage von Tarifzonen. Ab einer festzulegenden Preisstufe oder ab einer festzulegenden Uhrzeit können Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet gelten.
 - (4) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen. Dies gilt auch für die Haustarife oder einzelne Bestandteile der Haustarife der verbundraumüberschreitend fahrenden Betreiber, soweit dieses im

VPE-Gemeinschaftstarif geregelt wird.

- (5) Für einzelne Nutzergruppen können spezielle im Preis reduzierte Fahrausweise angeboten werden, insbesondere für:
 - a) Mitarbeiter von Betreibern mit Jobticket-Verträgen,
 - b) Kinder,
 - c) Schüler und Auszubildende,
 - d) anlassbezogene Kombi-Tickets.
- (6) Das jeweils gültige Fahrausweissortiment kann dem Internetauftritt des VPE entnommen werden (www.vpe.de).
- (7) Der VPE-Tarif wird von der Gruppe von Behörden, bestehend aus dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim, beschlossen. Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.
- (8) Die Gruppe von Behörden im Sinne Absatz 7 und die Betreiber verständigen sich darauf, den Tarif jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die Interessen der Betreiber sollen sowohl bei der Frage der Häufigkeit von Tarifanpassungen, der Tarifgestaltung und der Tarifhöhe als auch der Tarifzonen-gestaltung berücksichtigt werden.
- (9) Die Gruppe von Behörden im Sinne von Absatz 7 gewährleistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass – sofern keine Verständigung nach Absatz 8 erfolgt ist –, jährlich einmalig eine Überprüfung und eine Anpassung des VPE-Tarifs zum nächsten Fahrplanwechsel an die Kostenentwicklung vorgenommen wird. Der Wert der Anpassung ergibt sich soweit möglich aus dem Datenbestand des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Bei der Fortschreibung des VPE-Tarifs finden die folgenden Kostenindices mit folgendem Anteil Berücksichtigung:

- a) Personalkosten: Anteil an den Gesamtkosten 50%; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils gültigen Lohnvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Baden-Württemberg,
- b) Treibstoffkosten: Anteil an den Gesamtkosten 20%; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg Verkehr Dieselkraftstoff veröffentlicht in den Statistischen Monatsberichten Baden-Württemberg,
- c) Busse, Beschaffung Anteil an den Gesamtkosten 20%; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Fachserie 17 Reihe 2 Code 573 29 10 4 des Statistischen Bundesamtes, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte Deutschland,
- d) Großhandelspreise: Anteil an den Gesamtkosten 5%, Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils aktuellen Fachserie 17 R6 1 Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Großhandelsverkaufspreise.
- e) ein Anteil von 5% des jeweiligen Tarifs wird nicht fortgeschrieben.

Die Gewichtung der Indizes wird bei Bedarf an die reale Entwicklung angepasst.

- (10) Der Betreiber ist verpflichtet, nur solche Tarife zur Genehmigung zu stellen, die sich nach den Regelungen in Abs. 7, 8 und ggf. 9 ergeben. Beantragt der Betreiber einen hiervon abweichenden Tarif und wird dieser genehmigt, erlischt der Anspruch des Betreibers auf Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift mit Wirksamwerden des Tarifs auf den Linien, auf denen der neue Tarif zur Anwendung kommt.

§ 3 Einnahmenaufteilung

- (1) In Ausführung von Artikel 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis als Nettoverbund organisiert. Das Nettoprinzip wird mit Wirkung zum 01.01.2014 eingeführt. Das Erlösrisko liegt ab diesem Zeitpunkt bei den Betreibern.
- (2) Die jeweils zuständigen Behörden stellen sicher und die Betreiber verpflichten sich, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Betreiber am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
- (3) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem VPE-Tarif, die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG sowie die Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX stehen allein den Betreibern von Personenverkehrsdienste zu. Für die Anrechnung dieser Beträge gilt § 4 Abs. 7 dieser allgemeinen Vorschrift. Die zuständigen Behörden innerhalb der Gruppe von Behörden verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösrisko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Betreibern zu belassen.
- (4) Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des Einnahmenaufteilungsvertrages diskriminierungsfrei durch die VPE-GmbH.

§ 4 Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistung (im Vorhinein)

- (1) Die Gruppe von Behörden gewährt über die VPE-GmbH den Betreibern auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 einen Ausgleich der tarifbedingten Lasten, der durch die in den Tarifvorgaben dieser allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
- (2) Die insgesamt im Verbund zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel setzen sich zusammen aus den von den Aufgabenträgern nach Maßgabe des Erfolgplans des VPE zur Verfügung gestellten Mitteln nach Absatz 1, den vom Land Baden-Württemberg aus der Verbundfinanzierung erbrachten Mitteln sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen (§§ 45a PBefG und 145 SGB IX). Der VPE wird Vorschläge für eine Tarif- oder Leistungsanpassung unterbreiten, falls die Ausgleichsmittel der Aufgabenträger nicht in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Soweit die Vorschläge nicht oder nur teilweise die erforderlichen Ausgleichsmittel wirtschaftlich ersetzen, werden die Betreiber aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ganz oder entsprechend teilweise aus dieser allgemeinen Vorschrift entlassen. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 7 ausgeführten Berechnungsmethodik. Demnach erfolgt eine Verteilung der

Ausgleichsbeträge nach Linien.

- (4) Die Ausgleichsbeträge nach Anlage 7 werden an die jeweiligen Betreiber gewährt, die die Linien betreiben. Die begrenzt gewährten Ausgleichsbeträge inklusive eines angemessenen Gewinns sind in Anlage 7 genannt.

Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge sind nur die Effekte berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des VPE-Tarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ergeben. Ein Ausgleich für strukturelle Defizite, die keinen Bezug zur Regelung des Höchsttarifs haben, erfolgt nicht.

- (5) Die Verteilung der Ausgleichsbeträge erfolgt nach Linien. Der Ausgleichsbetrag je Linie ist als maximaler Ausgleichsbetrag für das jeweilige Ausgleichsjahr in der Anlage 7 festgelegt. Die Summe der Ausgleichsbeträge aller Linien ist auf den Betrag der Ausgleichsmittel gem. Abs. 1 begrenzt. Die Werte je Linie und deren Berechnung ergeben sich aus Anlage 7. Sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Baden-Württemberg und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften während eines Ausgleichsjahres ändern oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt, kann eine Anpassung während des Ausgleichsjahres erfolgen. Im Falle einer Anpassung kann die Gruppe von Behörden unter Berücksichtigung der Anforderungen der VO (EG) 1370/2007 eine Neufestlegung der zu beachtenden Mindestanforderungen in Bezug auf die Quantität der zu erbringenden Personenverkehrsdienste und der vereinbarten Qualitäten vornehmen und die festgelegten Ausgleichsbeträge je Linie aufgrund geänderter Leistungsmerkmale verändern.
- (6) Kommt es während des Ausgleichsjahres zu Leistungsänderungen von mehr als 3% bezogen auf die für die im Rahmen der linienbezogenen Ausgleichsberechnung zu Grunde gelegten Fahrplankilometer, so verteilt sich die Summe des jährlich maximal zulässigen Ausgleichs anteilig auf die Betreiber neu. Der Anteil bestimmt sich nach den in Anlage 7 dargestellten Grundsätzen nach Fahrplankilometern.
- (7) Von dritter Seite gewährte Ausgleichszahlungen für Schüler- und Auszubildendenverkehr im VPE-Tarifgebiet, die entweder auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 VO (EG) 1370/2007 gewährt werden oder von der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind, müssen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages in ihrer gesamten Höhe als Erlöse der Betreiber in Ansatz gebracht werden. Nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser allgemeinen Vorschrift ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen ausgeglichen werden.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

§ 5 Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen (im Nachhinein)

- (1) Die Ausgleichsleistung darf gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der Ausgleich ist auf den finanziellen Nettoeffekt begrenzt. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung:
- Kosten, die in Verbindung mit einer/mehreren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen,

- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Anlage 8).

Der Nachweis erfolgt rückwirkend für das jeweilige Ausgleichsjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Betreibers. Der Nachweis ist vom Betreiber spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses bzw. spätestens 10 Monate nach Ende des Ausgleichsjahres gegenüber der Gruppe von Behörden zu führen. Das Ausgleichsjahr entspricht zurzeit dem Kalenderjahr.

- (2) Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vor, der zur Anwendung des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 verpflichtet, so muss der Nachweis über die Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen nur einmal über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgen, sofern in dem Nachweis alle Leistungen aus der allgemeinen Vorschrift und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag einbezogen sind.
- (3) Die Betreiber haben für den Nachweis eine Trennungsrechnung einzurichten (Anlage 9). Die Trennungsrechnung ist Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat -ebenso wie die Berechnung der Kosten und Einnahmen- anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften zu erfolgen. Diese müssen den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit entsprechen. Die Vorgaben aus Anlage 7 sind zu beachten. Die Trennungsrechnung soll den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Die Betreiber verpflichten sich, die Regeln der Nr. 1 bis 6 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 zur Verordnung einzuhalten. Hierzu legen die Betreiber der Gruppe von Behörden spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses bzw. spätestens 10 Monate nach Ende des Ausgleichsjahres eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welche die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 bestätigt. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse in der Trennungsrechnung sind zu begründen. Dabei ist die Ermittlung möglicher positiver Effekte, die mit der Anwendung des einheitlichen VPE-Tarifs als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif entstehen, gesondert nachzuweisen.
- (5) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 Verordnung ergibt sich daraus, dass die Betreiber das Marktrisiko tragen (§ 3 Abs. 1), und nur für tarifbedingte Lasten gedeckelte Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, die nicht dynamisiert werden.
- (6) Beläuft sich die Überkompensation auf höchstens 10% der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die im weiteren fälligen Ausgleichsleistungen angerechnet werden.
- (7) Liegt eine Überkompensation vor, die nicht nach Absatz 6 angerechnet werden kann, so ist der überschießende Betrag der Gruppe von Behörden zu erstatten, der sich aus dem Vergleich zwischen dem finanziellen Nettoeffekt und dem erhaltenen Ausgleichsbetrag ergibt. Der Betreiber hat innerhalb von vier Wochen, nachdem

durch die Gruppe von Behörden eine Überkompensation festgestellt wurde, den Differenzbetrag an die Gruppe von Behörden zu erstatten.

- (8) Überschreitet der finanzielle Nettoeffekt den nach § 4 gewährten Ausgleich, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu als der bereits gewährte zu. Eine Unterkompensation wird dem Betreiber nicht ausgeglichen.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Endabrechnung durch den VPE erfolgt bis spätestens 30. November des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres.
- (2) Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüft und erklärt im Rahmen seiner Bestätigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 darüber hinaus, inwiefern die Vorgaben der allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Ausgleichsjahr eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die ordnungsgemäße Erstellung der Trennungsrechnung und den sich aus den Kosten und Erlösen des Betreibers höchstens ergebenden Ausgleichsbetrag. Die für die Ausgleichsbestimmung erforderlichen Angaben legt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer dem VPE offen. Im Falle einer Überzahlung hat der Betreiber die Ausgleichsleistung einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen zurück zu erstatten.

§ 7 Veröffentlichungen

Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift dem VPE übertragen. Der zu erstellende Bericht soll insbesondere gemäß Art 7 Abs. 1 der Verordnung nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr unterscheiden, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt des VPE (www.vpe.de) und wird vor Veröffentlichung den Betreibern zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Umsatzsteuer

Die zuständigen Behörden sehen es als Geschäftsgrundlage dieser allgemeinen Vorschrift an, dass die Zahlungen als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers in Form der Personenverkehrsleistungen dienen und für sie keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 9 Grundlegende Änderung der Verhältnisse, unbillige Härten

Sofern sich die dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieser allgemeinen Vorschrift unbillige Härten auftreten, die ursächlich und im Zusammenhang mit der aus dieser allgemeinen Vorschrift auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung stehen, wird die Gruppe von Behörden eine für alle Beteiligten angemessene Anpassung der allgemeinen Vorschrift bewirken.

§ 10 Inkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Pforzheim, den 19.12.2013

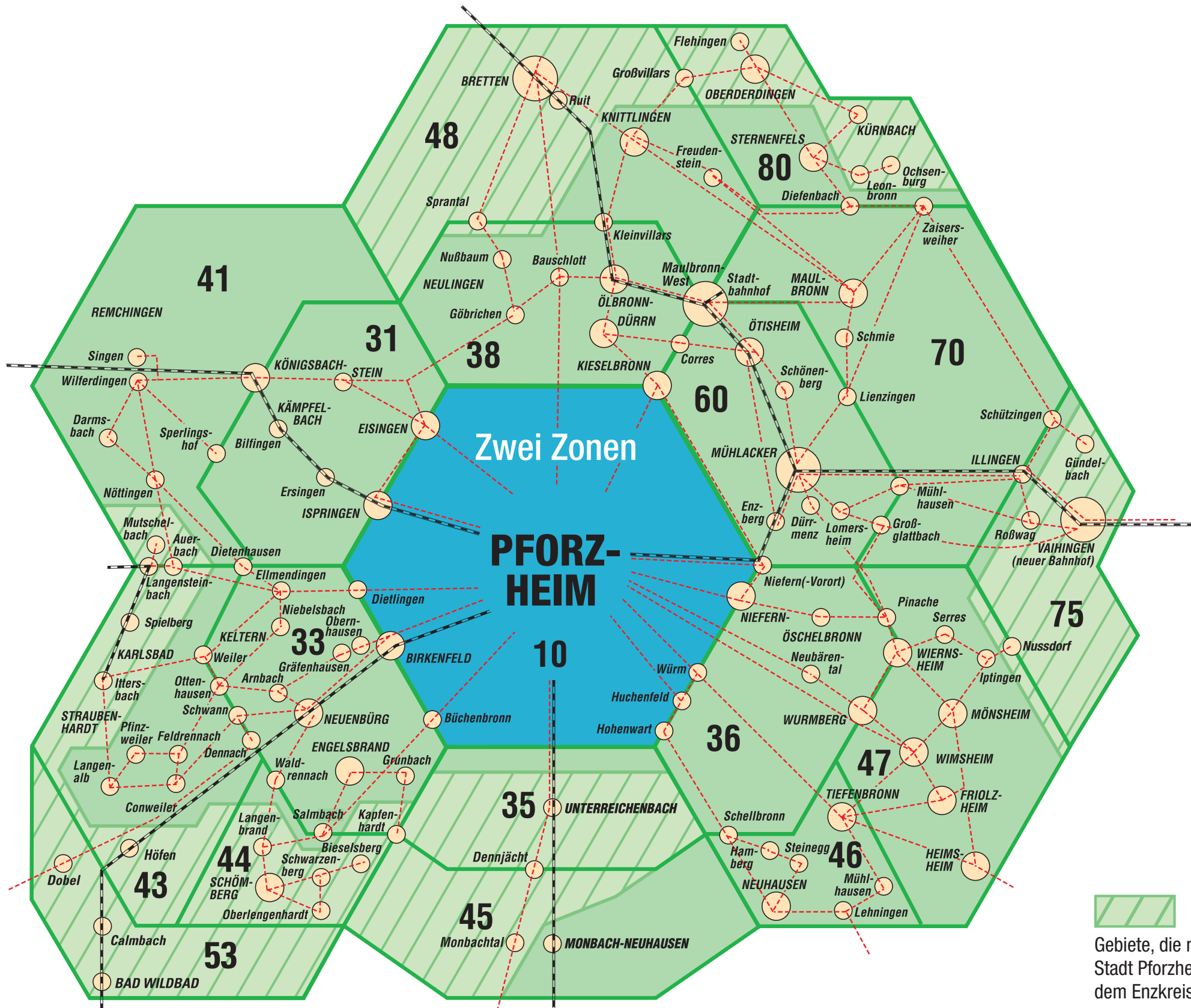
gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter
Landratsamt Enzkreis

gez. Roger Heidt
Erster Bürgermeister
Stadt Pforzheim

Anlagen

- Nr. 1: Gesellschaftsvertrag *nicht anbei***
- Nr. 2: Musterkooperationsvertrag *nicht anbei***
- Nr. 3: leistungsorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren *nicht anbei***
- Nr. 4: geographischer Geltungsbereich *anbei***
- Nr. 5: Umfang der Personenverkehrsleistungen *nicht anbei***
- Nr. 6: Qualitätsvereinbarung *nicht anbei***
- Nr. 7: Berechnungsverfahren *nicht anbei***
- Nr. 8: Muster zur Ermittlung eines angemessenen Gewinns *nicht anbei***
- Nr. 9: Muster Trennungsrechnung *nicht anbei***

Auskünfte an interessierte Verkehrsunternehmen zu den nicht beigefügten Anlagen erteilt der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis, Luitgardstraße 14 – 18, 75177 Pforzheim, Herr Geschäftsführer Axel Hofsäß, Tel. 07231 / 41466-0.



Zwei Zonen

PFORZHEIM

Gebiete, die nicht zur Stadt Pforzheim bzw. dem Enzkreis gehören.